

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



49. Jg., Nr. 9-10, 11. März 2018, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am 13.03.2018 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
2. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

3. Vertragsangelegenheiten
 4. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
-

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 22.03.2018 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
2. Bebauungsplan Selfkant Nr. 50 – Isenbruch, Ost
3. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

4. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023
 5. Vertragsangelegenheiten
 6. Auftragsvergabe
 7. Vertragsangelegenheiten
 8. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
-

Öffentliche Bekanntmachung des Real- und Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

Haushaltssatzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.467.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.467.200 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.422.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.210.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	479.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf	2.279.500 EUR
festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	
von der Gemeinde Gangel	1.187.817 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.091.683 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724110, 524120/724120, 524130/724130, 524140/724140,
525100/725100, 529100/729100

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100,
543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 01.02.2018 erteilt worden mit dem Hinweis, dass die von der Verbandsversammlung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes festgesetzte aufwandsbezogene Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 2.279.500,00 € genehmigt wird.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52538 Gangelt, den 14. Februar 2018

Der Vorsitzende
Corsten

**Hinweisbekanntmachung
zur 4. Änderung der Satzung des
Real-, Gesamt und Hauptschulzweckverbandes
Gangelt-Selfkant**

Die Verbandsversammlung des Real-, Gesamt- und Hauptschul-zweckverbandes Gangelt-Selfkant hat am 11. Dezember 2017 die 4. Änderung der Satzung für den Zweckverband beschlossen. Die Satzungsänderung wurde der Bezirksregierung Köln angezeigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 6, Seite 42, am 13.02.2018 rechtskräftig bekannt gemacht.

Gangelt, den 15. Februar 2018

Der Vorsteher
Tholen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Selfkant
Az.: - 33.43 - 14 06 1-

50667 Köln, den 15.12.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, gelegen in dem Gebiet der Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Selfkant. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden berichtigt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Selfkant zu.

(L.S.) Im Auftrag
 gez. Frauenrath
 Regierungsvermessungsdirektorin

Dezernat 33
Flurbereinigung Gangelt II
Az.: 33.45 - 5 09 04

Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Plangenehmigung

1 Tenor

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12.1953 (GV.NW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2015 (GV.NRW. S. 701), wird der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für die Flurbereinigung Gangelt II nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen genehmigt. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen.

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend geregelt; neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Rechte der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt und werden im Flurbereinigungsplan geregelt (§ 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG).

Die von der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Zusagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Planunterlagen sind entsprechend ergänzt und berichtigt.

2 Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Teil 1	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG	
1.1	Nummerierungsübersicht der Anlagen (Karte)	(1 Blatt)
1.2	Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Maßstab 1:5000	(2 Blätter)
Teil 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	(1 Band)
2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	(27 Blätter)
2.1.1	Anlage 1: Bewertung der Funktionserfüllungsstufen Gehölz-, Gras- und Krautstrukturen sowie für Acker	(10 Blätter)
2.1.2	Anlage 2: Tabelle zur Eingriffsregelung nach §§ 4 – 6 LG NW	(24 Blätter)
2.1.3	Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	(49 Blätter)
2.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	(11 Blätter)
Teil 3	Sonderkarten	
3.1	Sonderkarte Nr. 1 über den Weg Anlage Nr. 130/1, 130/2, 130/3 in Schierwaldenrath	(1 Blatt)
3.2	Sonderkarte Nr. 2 über den Weg, Anlage Nr. 170/1 und 170/2 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)
3.3	Sonderkarte Nr. 3 über den Weg, Anlage Nr. 170/2 an K4 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)
3.4	Sonderkarte Nr. 4 über den Weg, Anlage Nr. 161/1 an K4 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)
Teil 4	Einzelentwürfe	
4.1 - 4.38	Einzelentwürfe zu landschaftsgestaltenden Anlagen	(80 Blätter)
4.39	Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan B56n	(4 Blätter)
4.40	Erläuterungen zu den landschaftsgestaltenden Anlagen „extensiv genutzte Ackerstreifen“ („A1“) der Planfeststellung der B 56n	(1 Blatt)

4.41	Pflegeanleitung	(8 Blätter)
Teil 5	Regeldarstellungen	
5.1	Regelquerschnitte Wege	(5 Blätter)
5.2	Regelgrundrisse Wege	(8 Blätter)
Teil 6	Erläuterungsbericht	(28 Blätter)
Teil 7	Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen	
7.1	Teilverzeichnis Wege	(35 Blätter)
7.2	Teilverzeichnis Gewässer	(1 Blatt)
7.3.1	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen	(9 Blätter)
7.3.2	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen - Änderung der Planfeststellung der B 56n –	(12 Blätter)
7.4	Abkürzungsverzeichnis	(3 Blätter)
Teil 8	Niederschriften, Schriftverkehr	
8.01	Schriftverkehr des MdL Krückel mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW der Regierungspräsidentin Köln und dem MBWS	(13 Blätter)
8.02	Niederschrift über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes, Stand Mai 2015 beim Unternehmen am 2.10.2015 Anlagen hierzu: - Vordrucke Leitfaden - Karten Plan nach § 41 FlurbG -Stand Mai 2015-	(10 Blätter) (14 Blätter) (2 Blätter)
8.03	Schriftverkehr mit Landesbetrieb Straßenbau NRW zu landschaftspflegerischen Festsetzungen der B 56n vom 05.01.2016	(4 Blätter)
8.04	Niederschrift über den Termin beim Landesbetrieb Straßenbau NRW am 18.01.2016	(2 Blätter)
8.05	Vermerk zur Kostenabstimmung mit dem Unternehmen am 10.10.2016	(2 Blätter)
8.06	Schriftverkehr mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur geplanten Wege-Einmündung an BW 5608	(6 Blätter)
8.07	Vermerk über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes - Stand Mai 2015 - bei der Stadt Heinsberg am 13.07.2015	(3 Blätter)
8.08	Vermerk über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes -Stand Mai 2015- bei der Gemeinde Gangelt	(3 Blätter)

8.09	Schreiben der Gemeinde Gangelt zum Neubau der B56n, Brückenbauwerk 5611 (Ziegeleistraße), Verpflichtende Erklärung nach Gemeindeordnung vom 11.10.2011 inkl. ein Blatt Kartenanlage	(3 Blätter)
8.10	Vermerk über den Ortstermin über die teilweise Freilegung des gemeinschaftlichen Dränsammlers in der Gemarkung Waldenrath, Flur 15 am 11.09.2015 incl. 1 Blatt Aufmessungsskizze, 1 Blatt Koordinatennachweise 15 Blatt Fotos	(2 Blätter)
8.11	Schriftverkehr mit der Stadt Heinsberg zur Funktionsfähigkeit des gemeinschaftlichen Dränsammlers in der Gemarkung Waldenrath, Flur 15 (Schreiben vom 27.01.2016 und 15.02.2016)	(5 Blätter)
8.12	Niederschrift über den Grundsatztermin zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG und den Landschaftstermin am 06.07.2016	(29 Blätter)
8.13	Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW als Stellungnahme zum Landschaftstermin am 06.07.2016 vom 12.07.2016 (Frau Haider)	(2 Blätter)
8.14	Vermerk über einen Termin in der Landwirtschaftskammer Heinsberg/ Viersen am 16.08.2016 zur Besprechung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Grundsatztermin nach § 38 FlurbG	(5 Blätter)
8.15	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 15.02.2016	(13 Blätter)
8.16	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 19.09.2016 inkl. Anlagenheft	(14 Blätter) (26 Blätter)
8.17	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 20.12.2016	(12 Blätter)
8.18	Vermerk zu allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles vom 29.11.2016, Abstimmung mit Höherer und Unterer Naturschutzbehörde, sowie Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung	(15 Blätter)

3 Plangenehmigungsverfahren

- 3.1 Die durch Beschluss der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - ländliche Entwicklung und Bodenordnung - vom 15.12.2009 gemäß §§ 87^{ff}. FlurbG angeordnete Unternehmensflurbereinigung Gangelt II verfolgt den Zweck, die durch den Neubau der Bundesstraße B 56n zwischen der Kreisstraße 13 (jetzt K17), zwischen Gangelt-Langbroich und Gangelt-Vinteln, und der Bundesstraße 221, südlich Heinsberg, für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wegenetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern.
- Des Weiteren ist der durch das Unternehmen entstehende Landverlust, soweit er nicht mit Ersatzflächen des Unternehmensträgers bewältigt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Hierzu ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt worden, der die rechtlichen Grundlagen für die in den Plangenehmigungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen schafft.

- 3.2 Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl S. 3370), hat ergeben, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG verzichtet werden kann, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.
Diese Einzelfallprüfung erfolgte im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und den nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I. S. 3434), anerkannten Naturschutzvereinigungen. Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung im September/Oktober 2016 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der vorhandenen Bedingungen sowie Art und Umfang der geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
- 3.3 In einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass bei keiner der potentiell betroffenen besonders oder streng geschützten planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Bei keiner Art wird gegen § 19, § 44 Abs.1 oder § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen.
- Eine gesonderte Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Im Flurbereinigungsgebiet sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden oder benachbart. Das Vorhaben kann deshalb keine Auswirkungen auf solche Gebiete haben.
- 3.4 Der Neubau von Wirtschaftswegen und die Rekultivierung unbefestigter Wege stellen eine unvermeidbare Beeinträchtigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG. i.V.m. § 30 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW-) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) dar, die allerdings nicht so gravierend ist, dass sie zu untersagen wäre. Diese Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW auszugleichen bzw. an anderer Stelle in vergleichbarer Funktion zu ersetzen (Kompensation). Dem ist durch eine Bewertung der Schwere und Beeinträchtigungsart jedes einzelnen Eingriffstatbestands Rechnung getragen worden.
Es werden im Gegenzug Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt, die nach gleichem Maßstab beurteilt in absehbarer Zeit nach ihrer Durchführung die Beeinträchtigungen positiv aufwiegen oder übersteigen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. In den Planfeststellungsunterlagen (Teil 2 und 4) sind die entsprechenden Erläuterungen und Darstellungen zu ersehen.
- 3.5 Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - hat sich im Anhörungstermin am 16.11.2017 in Heinsberg Gewissheit darüber verschafft, dass Einwendungen gegen die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, nicht bestehen. Sie hat dazu die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung um Zustimmung gebeten; den gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbänden wurde Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Insoweit wird auf die Niederschrift zum Anhörungstermin vom 16.11.2017 Bezug genommen.

4 Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1 Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wurden Einzelentwürfe erstellt. Die erstellten Ausführungs- und Pflegepläne sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt. Die Maßnahmen werden so ausgeführt, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.

- 4.2 Gehölzanzpflanzungen sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen, deren Herkunftsgebiet dem Pflanzort entspricht. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist grundsätzlich zu verzichten, sowohl bei der Anlage der Maßnahmen als auch bei deren Pflege.
- 4.3 Im Bereich der geplanten Wegetrassen sind die Bereiche der unmittelbaren Eingriffszonen vor Baubeginn auf Vorkommen von möglichen Bauen des Feldhamsters hin abzusuchen. Werden Hamster gefunden, so werden sie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend umgesiedelt.
- 4.4 Die Erdarbeiten zur Freilegung der Baufelder haben im Hinblick auf die geschützten Vogelarten der offenen Feldflur (Baumpieper, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweide, Wachtel, Feldhamster) außerhalb der Brutzeiten bzw. der Fortpflanzungszeit Anfang März bis Mitte/Ende August zu beginnen. Ausnahmen können nur im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg erfolgen, wenn nach Begehung durch eine Fachperson festgestellt wird, dass auf den Maßnahmenflächen und in der Umgebung kein Brutvorkommen gegeben ist.
- 4.5.1 Durch das Flurbereinigungsgebiet verlaufen ober- und unterirdische Versorgungsleitungen der Alliander Netz Heinsberg GmbH Heinsberg, Versorgungsleitungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH Heinsberg und der NVV AG Geilenkirchen (Standort Alstr. 126, Mönchengladbach).

Im Bereich Heinsberg-Donselen, im südlichen Anschluss an das Flurbereinigungsgebiet, betreibt die PNE Wind Betriebsführung GmbH Windpark Blauenstein GmbH Cuxhaven mit anderen Anliegern eine Erdkabeltrasse, die dort das Flurbereinigungsgebiet durchquert.

Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 4.5.2 Der Windpark Breberen GmbH und Co KG (c/o CHORUS Clean Energy AG Neubiberg) betreibt ein Mittelspannungserdkabel im Bereich zwischen Gangelt-Schierwaldenrath und Gangelt-Kreuzrath. In Abstimmung mit der psm Nature Power Service & Management GmbH & Co. KG Hückelhoven, Namens und in Vollmacht Vertreterin der Betreibergesellschaft, nachfolgend psm genannt, sind folgende technischen Empfehlungen für landschaftspflegerische Maßnahmen und für Wegerückbaumaßnahmen im Bauvorhaben der Teilnehmergeinschaft zu beachten. Die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahme Nr. 7100 hat unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes zum Mittelspannungserdkabel von mindestens 3,0 m bis zur ersten Pflanzreihe zu erfolgen. Für die Wegebaumaßnahmen im Bereich der Kabeltrasse sind Kabelortungen, ggf. in Handschachtungen vorzunehmen, um eine Störung oder Beschädigung des Stromkabels zu vermeiden. Die Zugänglichkeit der Kabeltrasse während und nach den Baumaßnahmen ist sicherzustellen. Im Vorfeld der Bauausführung und im Falle relevanter Vorkommnisse während der Bauphase ist die von psm genannte Leitstelle zu informieren.
- 4.5.3 Die Deutsche Telekom betreibt im Flurbereinigungsgebiet Telekommunikationslinien (TK-Linien). Die Flurbereinigungsbehörde wird sich unmittelbar nach dem Planfeststellungsbeschluss bzw. nach Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG mit der Telekom in Verbindung setzen, um das künftige Baugeschehen und die Entfernung der alten TK-Linien sowie deren Verlegung in noch zu bauende neue Wegeführungen abzustimmen. Darüber hinaus wird die Deutsche Telekom über den vorgesehenen Beginn der Baumaßnahme mindestens 6 Monate vorher schriftlich informiert.
- 4.5.4 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Gasleitungen der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, nachfolgend EWV genannt, und der ARG mbH & Co. KG Duisburg, nachfolgend ARG genannt.
- 4.5.4.1 Die Gasleitung der EWV befindet sich in der Gemeindestraße Starzend in Gangelt-Schierwaldenrath (ehemalige K3). Diese bestehende Versorgungseinrichtung ist bei der Bauausführung zu beachten.
- 4.5.4.2 Mit der Betriebsführung der Gas - Fernleitung 30 A der ARG ist die Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics – Pipelines Marl, nachfolgend Evonik genannt, beauftragt.

Die von Evonik vorgelegte „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH -Stand September 2015-“ ist zu beachten.

Die Flurbereinigungsbehörde wird sich unmittelbar nach dem Planfeststellungsbeschluss bzw. nach Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG mit Evonik in Verbindung setzen, um das künftige Baugeschehen abzustimmen.

Sofern Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage der ARG notwendig werden wird die Bezirksregierung Köln- Dezernat 54- 50606 Köln als Fernleitungsgenehmigungs- und Aufsichtsbehörde beteiligt.

- 4.5.5 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Wasserversorgungsleitungen des Verbandwasserwerkes Gangelt GmbH Geilenkirchen. Die bestehenden Wasserversorgungsleitungen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 4.5.6 Im Flurbereinigungsgebiet und in unmittelbarer Nachbarschaft der Flurbereinigungsgebietsgrenze befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes Bergheim. Vor Beginn der Baumaßnahme ist zum Zwecke der Einweisung Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner der Abteilung Grundwasser des Erftverbandes aufzunehmen.
- 4.6 Die Bauausführung hat entsprechend den Festsetzungen im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. – RLW und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. - ZTV LW zu erfolgen. Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Sicherheits-, DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in ihrer neuesten Fassung zu beachten.
- 4.7 Werden bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmäler in Form von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, u. Ä.) entdeckt, ist die Entdeckung je nach Fundort der Stadt Heinsberg, der Gemeinde Gangelt bzw. der Gemeinde Waldfeucht als Untere Denkmalbehörde und dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Die bauausführenden Firmen sind hierauf hinzuweisen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Untersuchung freizuhalten.
- 4.8 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) die Verunreinigung eines Gewässers und des Grundwassers zu vermeiden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Die Vorschriften des WHG und der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAwS) sind zu beachten.
- 4.9 Während der Baumaßnahme sind Bauabfälle (Bodenaushub, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung erforderlich ist. Bei der Entsorgung/Verwertung der anfallenden Abfälle sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen sowie eine etwaige Abfallentsorgungssatzung des Kreises Heinsberg zu beachten.
- 4.10 Die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzurichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka

Regierungsvermessungsdirektor

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Hildegard Cremers,
wohnhaft in Tüddern, Jubiläumsstraße 23;
sie wurde am 07.03. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Deuß,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wurde am 09.03. 91 Jahre alt.

Frau Käthe Jansen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 18;
sie wurde am 09.03. 86 Jahre alt.

Herrn Peter Levers,
wohnhaft in Höngen, Gastesweg 13;
er wird am 12.03. 81 Jahre alt.

Herrn Kaspar Dohmen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 14.03. 83 Jahre alt.

Herrn Willi Neutgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 86;
er wird am 14.03. 80 Jahre alt.

Frau Catharina Zinken,
wohnhaft in Tüddern, Zur Westzipfelhalle 4;
sie wird am 15.03. 88 Jahre alt.

Frau Regina Friedrichs,
wohnhaft Süsterseel, Dorfplatz 4A;
sie wird am 15.03. 82 Jahre alt.

Frau Anna Backhaus,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 34A;
sie wird am 16.03. 93 Jahre alt.

Herrn Leo Otten,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 60;
er wird am 16.03. 84 Jahre alt.

Herrn Josef Peters,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 35;
er wird am 16.03. 84 Jahre alt.

Frau Johanna Wolters,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 1;
sie wird am 16.03. 80 Jahre alt.

Frau Ursula Helbig,
wohnhaft in Saeffelen, Zum Schützenbruch 17;
sie wird am 18.03. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Franken,
wohnhaft in Großwehrrhagen, Schützenpfad 8;
er wird am 19.03. 83 Jahre alt.

Frau Klara Jörißen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 51A;
sie wird am 20.03. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Aretz,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 8;
er wird am 21.03. 83 Jahre alt.

Frau Agnes Plum,
wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstraße 10;
sie wird am 21.03. 89 Jahre alt.

Herrn Günther Neumann,
wohnhaft in Schalbruch, Am Nordhang 27;
er wird am 21.03. 81 Jahre alt.

Herrn Leonhard Hennes,
wohnhaft in Saeffelen, Breberener Straße 1;
er wird am 22.03. 81 Jahre alt.

Herrn Gerard Mertens,
wohnhaft in Höngen, Gen Hoefke 5;
er wird am 26.03. 85 Jahre alt.

Frau Martha Nießen,
wohnhaft in Höngen, Diecker Weg 10;
sie wird am 31.03. 83 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

- 18.03. Übungsturnier des Reit- und Fahrvereins,
Reitanlage Havert, ab 8.00 Uhr
- 18.03. Ostereierschießen der St. Johannes v.
Nepomuk Schützenbruderschaft Havert,
Schützenheim Havert, 10.00 – 19.00 Uhr
- 24.03. Liederabend des Kulturvereins Selfkant
e.V., Kulturhaus Höngen
- 25.03. Ostereierschießen der St. Severinus
Schützenbruderschaft Wehr, Dorfzentrum
Wehr, ab 14.00 Uhr
- 25.03. Ostereierschießen der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft Tüddern,
Schießstand Westzipfelhalle Tüddern,
14.00 Uhr
- 28.03. Ostereierschießen der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft Tüddern,
Schießstand Westzipfelhalle Tüddern,
18.00 Uhr
- 30.03. Ostereierschießen der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft Tüddern,
Schießstand Westzipfelhalle Tüddern,
18.00 Uhr
- 31.03. Ostereierschießen der
Schützenbruderschaft Höngen,
Schützenhalle Höngen, 14.00 – 18.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige
Terminabsprache gebeten.**

**Donnerstags gibt es eine freie
Rentensprechstunde ohne vorherige
Terminabsprache.**

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:
geschlossen

donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im
Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

**Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.